



27. März 2009

Hinweis zum Prognosebericht gemäß DRS 15 – Lageberichterstattung

Die derzeitige Wirtschaftskrise und die nur schwer einschätzbare künftige wirtschaftliche Entwicklung beeinträchtigen die Prognosefähigkeit vieler Unternehmen. Vor diesem Hintergrund wurde dem Deutschen Standardisierungsrat (DSR) die Frage gestellt, wie diese Beeinträchtigungen in der Prognoseberichterstattung im Konzernlagebericht angemessen Berücksichtigung finden können.

Der DSR hält die folgenden Auslegungen der Anforderungen des § 315 HGB und der entsprechenden Konkretisierungen in DRS 15 zur Beurteilung und Erläuterung der erwarteten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns und der Darstellung der Erwartungen der Unternehmensleitung zur weiteren Entwicklung der Ertragslage und der Finanzlage sowie ihrer Beschreibung durch qualitative Trendaussagen für sachgerecht.

- (1) § 315 Abs. 1 HGB verlangt, *„die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern; zugrunde liegende Annahmen sind anzugeben.“* Diese Anforderungen werden durch DRS 15 insbesondere wie folgt konkretisiert:

Tz. 84: *„Die voraussichtliche Entwicklung des Konzerns ist mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken für die beiden nächsten Geschäftsjahre zu beurteilen und zu erläutern. ...“*

Tz. 85: *„Die Unternehmensleitung hat ihre Erwartungen über die voraussichtliche Entwicklung des Konzerns zu erläutern und diese zu einer Gesamtaussage zu verdichten. Dabei sind positive oder negative Entwicklungstrends sowie deren wesentliche Einflussfaktoren anzugeben.“*

Tz. 88: *„Die erwartete Entwicklung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, z.B. der Konjunktur, soweit sie für die Entwicklung des Konzerns von Bedeutung sind, und die erwarteten Branchenaussichten sind darzustellen.“*

Tz. 89: *„Die Erwartungen der Unternehmensleitung zur weiteren Entwicklung der Ertragslage und der Finanzlage sind darzustellen und mindestens als positiver oder negativer Trend zu beschreiben. ...“*

- (2) Weder § 315 HGB noch DRS 15 enthalten Sonderregelungen, die eine Situation wie die momentane Weltwirtschaftskrise berücksichtigen.
- (3) Die außergewöhnlichen Umstände der aktuellen Weltwirtschaftskrise und die damit verbundenen Unsicherheiten beeinträchtigen die Prognosefähigkeit vieler Unternehmen deutlich über das normale Maß hinaus. Ein vollständiger Verzicht auf den Prognosebericht und insbesondere qualitative Trendaussagen ist gleichwohl nicht vertretbar.



- (4) Angesichts der in dem gegenwärtigen wirtschaftlichen Umfeld auftretenden Schwierigkeiten zur Herleitung plausibler, widerspruchsfreier und vollständiger Prämissen, auf denen zukunftsbezogene Aussagen basieren, können Trendaussagen für das nächste Geschäftsjahr in einer allgemeineren und weniger konkreten Form als zu Zeiten dargestellt werden, die nicht durch eine nachhaltige wirtschaftliche Krise beeinflusst sind. In Bezug auf Trendaussagen für das übernächste Geschäftsjahr oder längerfristige Zeiträume sind diesbezüglich weiter abnehmende Anforderungen als sachgerecht anzusehen.

In diesem von Unsicherheit geprägten wirtschaftlichen Umfeld sind keine eindimensionalen Trendaussagen zu fordern. Alternativ können z.B. auch mehrdimensionale Trendaussagen auf der Grundlage verschiedener Szenarien (Positiv- und/oder Negativszenarien), die die Unternehmensleitung je nach angenommenen Rahmenbedingungen als möglich betrachtet, gegeben werden. Hierbei sind die Auswirkungen der jeweils wesentlichen Einflussfaktoren zu erläutern.

- (5) Die Trendaussagen im Konzernlagebericht müssen mit unternehmensinternen festgelegten Trendaussagen, wie sie beispielsweise vom Vorstand an den Aufsichtsrat kommuniziert wurden, im Einklang stehen. So ist es beispielsweise nicht zulässig, dem Aufsichtsrat verschiedene Szenarien zu präsentieren und dabei einen bestimmten Trend als hochwahrscheinlich darzustellen, und gleichzeitig im Konzernlagebericht entweder allein einen hiervon abweichenden Trend zu präsentieren oder Trends für verschiedene Szenarien zu erläutern, ohne darauf einzugehen, dass einer der dargestellten alternativen Trends als hochwahrscheinlich angesehen wird.
- (6) Die weiteren Berichterstattungspflichten des DRS 15 zum Prognosebericht umfassen die Darstellung der erwarteten Entwicklung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, das gesonderte Eingehen auf die voraussichtliche Entwicklung der Segmente (falls der Konzernabschluss eine Segmentberichterstattung umfasst) sowie die Verdichtung der Erwartungen über die voraussichtliche Entwicklung des Konzerns zu einer Gesamtaussage. Diese Berichtsaspekte sind jedoch in der momentanen Situation entweder Grundlage der bestehenden Unsicherheiten oder von diesen gleichermaßen wie Trendaussagen tangiert. Für diese Berichterstattungspflichten gilt daher ebenso, dass die für Trendaussagen vorstehend beschriebenen, sachgerechten Auslegungen analog angewendet werden können.
- (7) Erfolgt die Prognoseberichterstattung im Sinne der obigen Auslegungen, so hat das Unternehmen dies anzugeben und es sind die Gründe zu erläutern, warum das Unternehmen die voraussichtliche Entwicklung des Konzerns und den Trend nicht in einem mit früheren Jahren vergleichbaren Maße beurteilen bzw. identifizieren kann.

Der DSR empfiehlt in Übereinstimmung mit DRS 15 Tz. 5, die oben dargestellte Auslegung der Anforderungen des DRS 15 auch im Rahmen einer Lageberichterstattung gemäß § 289 HGB entsprechend anzuwenden.